Sozialgericht Dortmund
Geschäftsstelle

Sozialgericht Dortmund, Postfach 105003, 44047 Dortmund

S 32 AS 2083/21

Herrn
Rolf-Jochen Reimann
Am Westhang 46
58640 Iserlohn

31.03.2022

Aktenzeichen:
S 32 AS 2083/21
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Franz

Telefon 0231 5415-342
Telefax 0231 5415-509

S 32 AS 2083/21: Rolf-Jochen Reimann ./. JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -

Anlagen
2

Sehr geehrter Herr Reimann,

als Anlage wird übersandt:

- Ablichtung des Sitzungsprotokolls vom 23.03.2022
- beglaubigte Abschrift der Entscheidung vom 23.03.2022

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Freitag-Seifert
Regierungsbeschäftigte
(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Telefon 0231 5415-1
Telefax 0231 5415-509

www.sg-dortmund.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie erreichen das Gericht mit den Stadtbahnlinien U41, U45, U47, U49, S-Bahn (Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,
Fr. 8:00-15:00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.sg-dortmund.nrw.de

Durchschrift

Öffentliche Sitzung der 32. Kammer

des Sozialgerichts Dortmund

Ruhrallee 1-3

44139 Dortmund, Landesbehördenhaus, Saal 112, 1. Etage

Mittwoch 23. März 2022

Vorsitzende: Richterin **Dr. Brünen**
ehrenamtlicher Richter: **Herr Botta**
ehrenamtlicher Richter: **Herr Klein**
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 32 AS 2083/21

Niederschrift
In dem Rechtsstreit

Rolf-Jochen Reimann, Am Westhang 46, 58640 Iserlohn

Kläger

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz: - 35502//0004612 K-P-35502-00048/21 -

Beklagte

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

Der Kläger persönlich sowie für Ihn sein Rechtsbeistand Herr Ulrich Böckemann, die entsprechende Vollmacht wird zur Akte gereicht

Für den Beklagten erscheint Frau Schönfeld
unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Kläger beantragt,

> den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 17.08.2020, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2020 zu verurteilen, die erhaltenen Geldleistungen in Höhe von 1.862,40 Euro nach den gesetzlichen Bedingungen zu verzinsen und an ihn auszuzahlen.

Die Beklagtenvertreterin beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Die Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel.

> Die Klage wird abgewiesen.
>
> Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

Für die Richtigkeit der Übertragung

Dr. Brünen
Richterin

Franz
Regierungsbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 11:00 Uhr
Ende des Termins: 11.23 Uhr

Sozialgericht Dortmund

Verkündet am: 23.03.2022

Az.: S 32 AS 2083/21

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Rolf-Jochen Reimann, Am Westhang 46, 58640 Iserlohn

Kläger

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz: - 35502//0004612 K-P-35502-00048/21 -

Beklagter

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 23.03.2022 durch die Vorsitzende, die Richterin Dr. Brünen, sowie den ehrenamtlichen Richter Botta und den ehrenamtlichen Richter Klein für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Verzinsung der im gerichtlichen Vergleich zu dem Verfahren S 56 AS 4612/14 WA zugesprochenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum Juni 2010 bis November 2012.

Die 92. Kammer hat über den Rechtsstreit mit Gerichtsbescheid vom 25.05.2021 entschieden (Az.: S 92 AS 5446/20). Mit Schreiben vom 31.05.2021, bei Gericht eingegangen am 05.06.2021, hat der Kläger die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Am 23.03.2022 hat ein Verhandlungstermin stattgefunden. Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll verwiesen.

Wegen des weitergehenden Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Inhalte der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung war nach § 105 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Das Rechtsmittel der Berufung war für den Kläger nicht gegeben. Die 92. Kammer hatte sie im Gerichtsbescheid nicht zugelassen.

Die Klage hat keinen Erfolg. Die Kammer sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, da sie der Begründung des Gerichtsbescheids vom 25.05.2021 vollumfänglich folgt (§ 105 Abs. 4 SGG). Neues ist von dem Kläger in dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schriftsatz und in der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Gründe für eine Berufungszulassung, über die zu entscheiden ist, da um weniger als 750,00 EUR gestritten wird (§§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG), bestehen nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Dr. Brünen
Richterin

Beglaubigt
Dortmund, 31.03.2022

Freitag-Seifert
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs. 3 ZPO.